

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 17/24

Mühldorf a. Inn, 03.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.12.2025	10:30 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Burgkirchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Burgkirchen	483	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Wolfstall 35	5,4848	745

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftliches Anwesen; ohne zum Wertermittlungsstichtag gesicherte Zuwegung; Wohngebäude mit angebauten und freistehenden Nebengebäuden; Grünland, Ackerland und forstwirtschaftliche Fläche: Alleinlage; Miet- oder Pachtverhältnisse unbekannt (Stand 13.06.2025); nicht an öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen; PV-Anlagen/Aufdachanlagen kein Zubehör nach § 97 BGB, da nicht im Eigentum d. Grundstückseigentümers; Wolfstall 35 in 84508 Burgkirchen a.d. Alz;

Verkehrswert:

1.300.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de (ca. ab Ende September)

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.